

II—1939 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesXIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
571.03/1-III4/77

900/AB**1977-02-11
zu 921/J****An den****Herrn Präsidenten des Nationalrates****W i e n****zu 921/J-NR/1976 vom 23.12.1976**

Die mir am 23.12.1976 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Bauer und Genossen vom 23.12.1976, 921/J-NR/1976, betreffend Behandlung von Zeugen im Landesgericht für Strafsachen Wien, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1) und 2):

Es trifft zu, daß der für die Strafsache 22b Vr 5010/76 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zuständige Untersuchungsrichter zu dem von ihm festgesetzten Termin am 26.11.1976 um 11.00 Uhr nicht in seinem Amtszimmer anwesend gewesen ist. Der genannte Richter befand sich nämlich zu dieser Zeit im Halbgesperre des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, um einen dort angehaltenen Häftling, zu dem er sich bereits gegen 10,00 Uhr begeben hatte, einzuvernehmen.

Zur Benachrichtigung der fernmündlich geladenen Zeugin von seiner vorübergehenden Abwesenheit hat der Untersuchungsrichter eine Verständigung in seiner Kanzlei hinterlassen. Überdies hat er an der Türe seines Amtszimmers einen schriftlichen Hinweis angebracht, laut welchem die Zeugin gebeten wurde, in der zuständigen Geschäftsabteilung (Zimmer 149) die entsprechende Auskunft einzuholen.

Die genannte Zeugin mußte nur deshalb eine Wartezeit in Kauf nehmen, weil sie es verabsäumt hat, sogleich die Geschäftsabteilung aufzusuchen, was ihr ohne weiteres zuzumuten gewesen wäre.

Im Hinblick auf den dargelegten Sachverhalt besteht für die Justizverwaltung kein Anlaß, dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen gegen den Untersuchungsrichter zu ergreifen.

Zu 3) und 4):

Nach dem Ergebnis der ho veranlaßten Erhebungen sind in letzter Zeit berechtigte Beschwerden von Zeugen, die von Untersuchungsrichtern des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vorgeladen wurden, nicht bekannt geworden.

Soweit es sich bei der Vorladung und Vernehmung von Zeugen durch die Gerichte um eine Angelegenheit der Rechtsprechung handelt, ist diese im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich gewährleistete Trennung der Rechtsprechung von der Verwaltung (Art. 94 B-VG) einer Einflußnahme durch Organe der Justizverwaltung entzogen.

Falls auf Grund von Beschwerden bei Vorladungen von Zeugen Mißstände festgestellt werden sollten, wird auch in Zukunft wie bisher alles im Rahmen der Justizverwaltung Erforderliche veranlaßt werden, um die mit der Verpflichtung zur Zeugenaussage verbundenen Zeitverluste möglichst gering zu halten.

10. Februar 1977

Der Bundesminister:

